

## **FAQs**

**zum Erlass „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lese-  
Rechtschreib-Schwäche (Legasthenie)“ vom 03. Juni 2013**

## Übersicht

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
Anerkennung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche im Sinne des Erlasses	3
Ausgleichsmaßnahmen	4
Berufsbildende Schulen	8
Externe Gutachten	9
Externe Prüfungen / Situation für Privatschulen	10
Förderung	11
Fremdsprachen	12
(Isolierte) Leseschwierigkeiten	13
Lernplan	13
Nicht- Anerkennung	14
Notenschutz / zurückhaltende Gewichtung	15
Testergebnisse / Testunterlagen	21
Unterscheidung Fördermaßnahme - Ausgleichsmaßnahme - Notenschutz	22
Überprüfung	22
Vergleichsarbeiten (VERA)	23
Zentrale Abschlussprüfungen	24
Zeugnis	24-27

## FAQs

### zum Erlass „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lese-Rechtschreib-Schwäche (Legasthenie)“ vom 03. Juni 2013

<b>Frage</b>	<b>Antwort</b>	<b>Bezug</b> (Zifferangaben beziehen sich auf o. g. Erlass)
<b>► Anerkennung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche im Sinne des Erlasses</b>		
Unter welchen Voraussetzungen wird eine LRS förmlich anerkannt?	Es gelten folgende Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"><li>- Unterdurchschnittliche Leistungen im Lesen oder Rechtschreiben, belegt durch mangelhafte Rechtschreibleistungen im schulischen Kontext und unterdurchschnittliche Leistungen im standardisierten Rechtschreibtest. Nur dann ist das Aussetzen des allgemeinen Bewertungsmaßstabs (Notenschutz) möglich.</li><li>- Das Ergebnis im Intelligenztest muss durchschnittlich im Vergleich zur Altersgruppe sein.</li><li>- Da es sich um ein „partielles Versagen“ handelt, sollen die Leistungen in Deutsch und Mathematik in der Regel befriedigend sein. Zu Grunde gelegt werden muss die gesamte schulische Leistungsentwicklung. Es handelt sich immer um Einzelfallentscheidungen.</li></ul>	Ziff. 2.2.3.2
Wer spricht eine Anerkennung aus?	Das ist Aufgabe der Schule, die Eltern erhalten von ihr den anerkennenden Bescheid. Bei staatlich genehmigten Ersatzschulen wird die Anerkennung von dem für Bildung zuständigen Ministerium ausgesprochen.	Ziff. 2.2.3.4
Kann ein/e Schüler/in, der/die nicht nach dem Lehrplan der allgemein bildenden Schule	Nein. Es ist davon auszugehen, dass es sich nicht um eine isoliert auftretende Schwäche im	

unterrichtet wird (z.B. mit sonderpädagogischem Förderbedarf „Lernen“) anerkannt werden?	Lesen oder Rechtschreiben handelt. Für diese Schüler/innen greifen weitergehende Unterstützungsmaßnahmen, als sie der Erlass vorsieht.	
Kann eine förmliche Anerkennung ausgesprochen werden, wenn ein/e Schüler/in allgemein sehr gute Leistungen zeigt, die Rechtschreibleistung dagegen nur „befriedigend“ oder „ausreichend“ ist?	Nein, die förmliche Anerkennung hat als Konsequenz den Notenschutz und der setzt mangelhafte Rechtschreibleistungen im schulischen Kontext voraus.	Ziff. 2.2.3.2
<b>► Ausgleichsmaßnahmen</b>		
Was sind Ausgleichsmaßnahmen?	Ausgleichsmaßnahmen sind Maßnahmen im Sinne eines Nachteilsausgleichs. Es handelt sich um pädagogische Maßnahmen, die ein individuelles Defizit im Lesen oder Rechtschreiben ausgleichen sollen und damit den/die Schüler/in in die Lage versetzen, das (gelernte) Wissen, die Fähigkeiten und Fertigkeiten zum Ausdruck bringen zu können. Ausgleichsmaßnahmen dürfen sich nicht auf die fachlichen Anforderungen auswirken, d.h., die Aufgaben dürfen inhaltlich nicht „leichter“ werden als für die anderen Schüler/innen.	Ziff. 2.1
In welchen Schularten bzw. (Jahrgangsstufen) können Ausgleichsmaßnahmen gewährt werden?	Bei Vorliegen der Voraussetzungen (s. u.) sind sie in allen Stufen und Schularten der allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen und bei Abschlussprüfungen zu gewähren, sofern die Schüler/innen nach den Lehrplänen dieser Schulen unterrichtet werden.	Ziff. 1.1.1
Unter welchen Voraussetzungen werden Ausgleichsmaßnahmen	In der Grundschule, der SEK I und den Schularten der berufsbildenden Schulen (mit	Ziff. 2.1

<p>gewährt?</p>	<p>Ausnahme des BG) sind sie unabhängig von einer förmlichen Anerkennung zu gewähren, wenn die Lese- oder Rechtschreibleistung mangelhaft ist.</p> <p>In der SEK II (gymnasiale Oberstufe) der allgemein bildenden Schulen und im Beruflichen Gymnasium sind sie zu gewähren, wenn neben einer mangelhaften Rechtschreibleistung oder mangelhaften Leseleistungen auch eine förmliche Anerkennung bis zum Eintritt in die Oberstufe festgestellt wurde.</p> <p>Da es sich um eine pädagogische Maßnahme handelt, sollte hier nicht schematisch vorgegangen werden: Ausgleichsmaßnahmen können, um stabilisierend zu wirken, auf Beschluss der Klassenkonferenz auch gewährt werden, wenn die Lese- oder Rechtschreibleistungen im schwach ausreichenden bis mangelhaften Bereich liegen („besondere und andauernde Schwierigkeiten“).</p> <p>Eltern müssen keinen Antrag stellen.</p>	<p>s. auch § 6 Abs.4 ZVO</p>
<p>Wie können Ausgleichsmaßnahmen aussehen?</p>	<p>Die leitenden Fragen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wo liegt das individuelle Problem?</li> <li>- Was braucht der/die Schüler/in?</li> </ul> <p>Es gibt keinen vollständigen „Katalog“, die Maßnahmen müssen individuell auf das Problem des Schülers, der Schülerin abgestimmt sein. Neben pädagogischen und förder- diagnostischen Überlegungen kann auch das Gespräch mit Eltern und Schüler/in Hinweise liefern, was „hilfreich“ sein könnte. Beispielhaft sei (auch) für naturwissenschaftliche Fächer genannt: Zeitverlängerung bei Leseproblemen, Vorlesen von Arbeitsanweisungen; schriftliche Anweisungen ergänzend oder anstelle des Diktierens; klare und übersichtliche Strukturierung der Arbeitsbögen.</p>	<p>Ziff. 2.1</p>

	Als Maßgabe für einen Zeitzuschlag gelten je nach Schweregrad etwa 15-20% der eigentlichen Arbeitszeit.	
Wer beschließt Ausgleichsmaßnahmen?	Die Klassenkonferenz	Ziff. 2.1
Wie werden die Maßnahmen dokumentiert?	Sie werden als Beschluss der Klassenkonferenz protokollarisch festgehalten.	
Wenn Eltern keine Ausgleichsmaßnahmen für ihr Kind wünschen - darf die Klassenkonferenz diese trotzdem beschließen und durchsetzen?	Ja, sie sind „zu gewähren“ - auf einen Antrag der Eltern kommt es nicht an.	
Werden Ausgleichsmaßnahmen im Zeugnis vermerkt?	Nein	Ziff. 3.3 § 6 Abs. 2 ZVO
Gelten bei VERA auch Ausgleichsmaßnahmen?	Nein. Die Vergleichsarbeiten sollen abbilden, ob und in welchem Ausmaß bestimmte Kompetenzen von Schülerinnen und Schülern wirklich erreicht werden. Die Analyse der Ergebnisse gibt den Lehrkräften Hinweise auf notwendige Maßnahmen bezüglich der Unterrichtsgestaltung und für eine individuelle Förderung. Sie werden nicht benotet und gehen nicht in die Leistungsbewertung für das Schuljahr ein (auch nicht als „Unterrichtsbeitrag“ oder „mündliche Leistung“). Eine förmlich festgestellte Lese-Rechtschreib-Schwäche wird nicht berücksichtigt, Ausgleichsmaßnahmen werden nicht wirksam. Schülerinnen oder Schüler, bei denen eine Lese-Rechtschreib-Schwäche förmlich festgestellt wurde, nehmen folgerichtig an den Vergleichsarbeiten teil. Sie erhalten wie alle anderen eine individuelle Rückmeldung	

	zu ihrem Testergebnis.	
Kann es sowohl Notenschutz bzw. zurückhaltende Gewichtung als auch Ausgleichsmaßnahmen geben?	<p>Ja.</p> <p>Ausgleichsmaßnahmen sind vorrangig - es ist möglich, dass aufgrund der Ausgleichsmaßnahmen ein Notenschutz gar nicht nötig wird, weil das Handicap „ausgeglichen“ werden kann.</p> <p>Bekommt ein/e Schüler/in Ausgleichsmaßnahmen und Notenschutz und ist erkennbar, dass die RS - Leistung unter diesen Bedingungen dauerhaft nicht mehr mangelhaft ist, dann wird der Notenschutz ausgesetzt. Der/die Schüler/in bekommt also dann Ausgleichsmaßnahmen, aber keinen Notenschutz.</p>	
Gelten Ausgleichsmaßnahmen für alle Fächer und auch in Abschlussprüfungen?	<p>Ja.</p> <p>Sie beziehen sich auf alle Fächer und gelten auch in Abschlussprüfungen.</p>	Ziff. 1.1.1
Wenn ein Rechtschreibprüfprogramm erlaubt wird - wie ist das Korrekturprogramm auszuschalten?	<p>Nicht gewollt ist die Autokorrektur, weil die Schüler sich aktiv mit der Rechtschreibung auseinandersetzen sollen. Das Rechtschreibprüfprogramm (= Kennzeichnung vermeintlich falsch geschriebener Wörter) bietet per Klick Alternativen an - diese Funktion wird gebilligt, weil alle Schüler/innen den Duden benutzen dürfen.</p> <p>Das Autokorrekturprogramm (Extras - Autokorrektur - Optionen) muss ausgeschaltet und die Liste der darin enthaltenen Wörter gelöscht werden.</p> <p>→ Zur Beratung steht im IQSH die Abteilung IT-Dienste als Ansprechpartner zur Verfügung ( Tel. 0431 - 5403 0)</p>	Ziff. 2.1

► Berufsbildende Schulen		
Werden in berufsbildenden Schulen auch Überprüfungen durchgeführt?	Nein. Die förmliche Feststellung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche muss spätestens bis zum Ende der Sekundarstufe I erfolgt sein. Die berufsbildenden Schulen verfügen nicht über Fachkräfte LRS und haben auch keine geregelte Zuständigkeit durch Schulpsychologen.	Ziffer 2.2.5
Gibt es Ausgleichsmaßnahmen in den berufsbildenden Schulen?	Ja. Ausgleichsmaßnahmen sind unabhängig von einer förmlichen Feststellung zu gewähren. Eine Ausnahme stellt die gymnasiale Oberstufe dar. Hier muss die Anerkennung einer LRS vorliegen.	Ziffer 1.1.1 Ziffer 2.1
Gibt es Notenschutz in den berufsbildenden Schulen?	Ja. Der Notenschutz gilt für alle Schularten der berufsbildenden Schule.	Ziffer 1.1.3
Gilt der Notenschutz auch für das BG und die BOS?	Ja. Allerdings gilt für alle Schularten, die den Realschulabschluss (künftig: Mittleren Schulabschluss) voraussetzen (BG, FOS, BOS, BS bei FHR-Erwerb, BFS III, FS) ein <i>eingeschränkter</i> Notenschutz (zurückhaltende Gewichtung).	Ziffer 2.2.5
Was bedeutet zurückhaltende Gewichtung?	Zurückhaltende Gewichtung bedeutet: Die Rechtschreib-Leistung bleibt bei der Notenbildung nicht völlig unberücksichtigt. Der Grad der Gewichtung wird abhängig von Art und Umfang der individuellen Schwierigkeiten von der Klassenkonferenz festgelegt.	Ziffer 1
Welcher Notenschutz gilt im dualen Bildungsgang der Berufsschule mit dem zusätzlichen Erwerb der FHR?	Eingangsvoraussetzung für diesen Bildungsgang ist der Realschulabschluss (künftig: Mittlerer Schulabschluss). Es gilt daher der <i>eingeschränkte</i> Notenschutz, d.h. zurückhaltende Gewichtung.	Ziffer 2.2.5
Es liegt eine förmliche Feststellung aus Jahrgangsstufe 4 vor. Der Notenschutz galt bis zum Hauptschulabschluss	Nein. Eine früher festgestellte LRS kann wieder aufleben.	



(künftig: Berufsbildungsreife), die Rechtschreibleistungen sind weiterhin mangelhaft. Muss in der berufsbildenden Schule neu getestet werden?		
Welche Regelung gilt für die Schularten des berufsbildenden Bereichs, die nicht BG sind oder nicht den Realschulabschluss (künftig: Mittleren Schulabschluss) voraussetzen?	Es gelten die Regelungen unter Ziffer 2.2.4	Ziffer 2.2.4
Muss im Abschlusszeugnis der allgemein bildenden Schule vermerkt sein, dass die Rechtschreibleistungen nicht berücksichtigt wurden, damit in der Sek II Notenschutz gewährt werden kann?	Nein. Es ist auch der Nachweis der förmlichen Feststellung für die Gewährung von Notenschutz ausreichend, wenn zusätzlich besondere und andauernde Schwierigkeiten (mangelhafte Leistungen) im Lesen oder Rechtschreiben vorliegen. (siehe auch „Externe Gutachten“)	Ziffer 2.2.4.3 Ziffer 2.2.5
Ab wann gilt der LRS-Erlass?	Der Erlass gilt ab 1. August 2013. Es gibt keine Übergangsregelung, also gelten die Bestimmungen auch für alle Schüler/innen, die sich bereits im System befinden.	Ziffer 5.1
Gilt die Regelung, dass der Notenschutzvermerk im Abschlusszeugnis erscheinen muss, nur für das BG? Wie ist im Abschlusszeugnis zu verfahren, wenn z.B. in der BFS III ein Schüler/eine Schülerin zwei Jahre Notenschutz in Anspruch genommen hat und in der Oberstufe davon zurücktreten möchte?	Die Regelungen für das BG sind analog für die Schularten der berufsbildenden Schule, die den Realschulabschluss (künftig: Mittlerer Schulabschluss) voraussetzen, anzuwenden. Dies bedeutet: Wenn eine Note eines Faches/Lernfeldes/Lernbereiches aus einem Halbjahr in das Abschluss-/Abgangszeugnis übernommen wird, für das Notenschutz gewährt worden ist, dann muss auch der Vermerk im Abschluss-/Abgangszeugnis erscheinen.	
<b>► Externe Gutachten</b>		
Werden externe Gutachten anerkannt?	Sie können herangezogen werden, ersetzen aber keine förmliche Anerkennung und sind auch keine Garantie dafür.	Ziff. 2.2.3.3 Abs. 2

	<p>In der Regel können die Werte der Intelligenzdiagnostik übernommen werden, der Rechtschreibtest muss im laufenden Schuljahr durchgeführt worden sein.</p> <p>→ <i>Bei Unklarheiten sollte der/die zuständige Schulpsychologe/in gefragt werden.</i></p>	
<p>Das externe Gutachten bescheinigt eine „Legasthenie“ - wieso wird ein Kind trotzdem nicht „förmlich anerkannt“?</p>	<p>Der Erlass stellt keine „Legasthenie“ fest, sondern regelt den internen schulischen Umgang mit einer Lernschwierigkeit. Dazu zieht er auch schulische Faktoren heran, z.B. eine „mangelhaft“ zu bewertende Rechtschreibleistung. Der Begriff „Legasthenie“ kommt aus dem medizinischen/psychologischen Fach und hat andere Diagnosekriterien.</p>	
<p><b>► Externe Prüfungen/Situation für Privatschulen</b></p>		
<p>Gilt der Erlass auch in Privatschulen?</p>	<p>Für Schüler/innen <u>staatlich genehmigter</u> Ersatzschulen (z.B. Waldorfschulen) gibt es seit Jahren das Verwaltungshandeln, dass sich diese Klientel während ihrer Schulzeit dem Verfahren zur Anerkennung einer Leserechtschreib-Schwäche im Sinne des geltenden Erlasses unterziehen kann und eine förmliche Anerkennung bei den externen Prüfungen; bis zum Realschulabschluss (künftig: Mittleren Schulabschluss) durch Notenschutz für die Rechtschreibung berücksichtigt wird.</p> <p>Die Entscheidungen (sowohl Anerkennung als auch Ablehnung) trifft das Bildungsministerium.</p> <p>In <u>staatlich anerkannten</u> Ersatzschulen (z. B. den meisten Schulen des Dänischen Schulvereins) gilt der Erlass mit allen Regelungen (§116 Abs.3 Satz 1 SchulG).</p>	

<p>Gilt der Erlass auch für Nichtschüler/innen, die einen Hauptschulabschluss (künftig: Berufsbildungsreife) oder einen Real schulabschluss (künftig: Mittlerer Schulabschluss) machen wollen (Externe Prüfung)?</p>	<p>Eine Lese-Rechtschreib-Schwäche wird berücksichtigt, wenn eine förmliche Anerkennung vorliegt. Dies ist der Fall, wenn ein entsprechender Bescheid während der regulären Schulzeit erstellt wurde und im Abgangszeugnis noch wirksam war. Liegt keine förmliche Anerkennung vor, wird jedoch z.B. in einem auf die Prüfung vorbereitenden Kurs deutlich, dass eine Lese-Rechtschreib-Schwäche bestehen könnte, so kann ein Antrag auf förmliche Anerkennung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche im Sinne des Erlasses gestellt werden.</p> <p>Unabhängig von einer förmlichen Anerkennung sind bei bestehenden mangelhaften Rechtschreibleistungen oder erheblichen Leseproblemen Ausgleichsmaßnahmen zu gewähren, wie sie im geltenden Erlass vorgesehen sind.</p> <p>→ <i>Auskünfte erteilt das für die Organisation der Prüfung zuständige Schulamt.</i></p>	
<p>Gilt der Erlass auch für Nichtschülerprüfungen im berufsbildenden Bereich?</p>	<p>Ja.</p> <p>Wenn im letzten Abschluss- oder Abgangszeugnis ein Vermerk über die förmliche Anerkennung der LRS enthalten oder eine förmliche Feststellung erst nach dem letzten Schulbesuch erfolgt ist.</p>	
<p><b>► Förderung</b></p>		
<p>Darf die Klassenkonferenz Fördermaßnahmen beschließen und die Teilnahme durchsetzen, auch wenn die Eltern dies nicht wollen?</p>	<p>„Die Schule kann für einzelne Schüler/innen und Schüler die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen, die ihrer Förderung dienen, für verbindlich erklären.“ Die Schule muss also abwägen, ob sie dieses für eine/n Schüler/in tun will. Im Einzelfall muss man ggf. die individuelle Belastung einbeziehen: in einem Fall z. B.</p>	<p>§ 11 Abs. 2 Satz 2 SchulG</p>

	<p>hatte ein Fahrschüler morgens 2 Stunden Deutsch, in der 6. Stunde Förderunterricht und nachmittags den privaten Förderunterricht, der nicht verlegt werden konnte. In dem Fall könnte in dem Schul(halb)-jahr die Teilnahme am schulischen Förderunterricht ausgesetzt werden.</p>	
<p><b>► Fremdsprachen</b></p>		
<p>Wie wird LRS in den Fremdsprachen berücksichtigt?</p>	<p>In der Grundschule, der SEK I und den Schularten der berufsbildenden Schulen, die zum Realschulabschluss (künftig: Mittleren Schulabschluss) führen, wird die Rechtschreibung nicht bewertet.</p> <p>In der SEK II (gymnasiale Oberstufe) der allgemein bildenden Schulen, den Schularten der berufsbildenden Schulen, die einen Realschulabschluss (künftig: Mittleren Schulabschluss) voraussetzen, ist – sofern die Voraussetzungen erfüllt sind – die förmlich festgestellte Lese-Rechtschreibschwäche zu berücksichtigen. In den Fremdsprachen, in denen das zurückhaltende Gewichten der Sprachrichtigkeit zu berücksichtigen ist, ist die Grundlage hierfür der Bewertungsbogen Sprache im Anhang der jeweiligen Fachanforderungen (gymnasiale Oberstufe der allgemein bildenden Schulen).</p> <p>Für die gymnasiale Oberstufe im Beruflichen Gymnasium gilt: Bei der Bewertung von rein rezeptiven Kompetenzen gibt es keinen Punktabzug für die Rechtschreibleistung. Bei der Bewertung der produktiven, mediativen und interaktiven Kompetenzen wird durch die Fachkonferenz festgelegt, welche Stufe in den Beurteilungsinstrumenten für die zurückhaltende Bewertung angewendet wird.</p>	<p>Ziff. 2.2.4.3</p> <p>Ziff. 2.2.5</p>

	<p>Allerdings ist die Abgrenzung zu grammatischen Fehlern nicht immer sicher möglich. Grobe Richtschnur: Ist das Wort lautgetreu (ggf. im Vergleich zum Deutschen) geschrieben, so ist von einem Rechtschreibfehler auszugehen.</p> <p>→ <i>Es gibt Literatur zu diesem Problemkreis, die bei der Fachkraft LRS zu erfragen ist.</i></p>	
<p><b>► (Isolierte) Leseschwierigkeiten</b></p>		
<p>Wie ist vorzugehen, wenn nur eine Lese-Schwäche, aber keine Rechtschreib-Schwäche vorliegt?</p>	<p>Hat ein/e Schüler/in nur Schwierigkeiten im Lesen, aber keine mangelhaften Rechtschreibleistungen, so fällt er/sie unter den Erlass, eine LRS i. S. des Erlasses wird aber nicht förmlich anerkannt, d.h. er/sie erhält keinen Notenschutz für die Rechtschreibung. Fördermaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen sind besonders wichtig.</p>	
<p><b>► Lernplan</b></p>		
<p>Der Erlass „Lernpläne an allgemein bildenden Schulen vom 24.April 2003“ ist am 1.September 2010 verändert worden. Danach ist ein Lernplan nicht mehr zwingend zu erstellen - gilt das auch bei Lese-Rechtschreib- Schwierigkeiten oder einer Lese-Rechtschreib-Schwäche?</p>	<p>Es hat weiterhin die Aussage unter Ziff. 2.2.1 Bestand. Der geänderte Lernplan-Erlass gibt das Erstellen eines Lernplans unter der Voraussetzung vor, dass aufgrund wesentlicher Schwierigkeiten beim Lernen nicht ausgeschlossen werden kann, dass zukünftig sonderpädagogischer Förderbedarf besteht. Ergibt die gem. Ziff. 2.2.1 des Erlasses zur Lese-Rechtschreib-Schwäche in der Eingangsphase nach spätestens 1 1/2 Jahren vorzunehmende Prüfung, dass die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers im Lesen nach wie vor nicht ausreichen, um darauf ohne Schwierigkeiten aufbauen zu können, kann dieses ohne weiteres mit der Feststellung gleichgesetzt</p>	<p>Ziff. 2.2.1</p>

	<p>werden, dass sich zukünftig sonderpädagogischer Förderbedarf nicht ausschließen lässt. Das Gebot, unter diesen Umständen einen Lernplan zu erstellen, ist also aus beiden Bestimmungen übereinstimmend herzuleiten.</p> <p><u>Darüber hinaus ist Folgendes zu bedenken:</u> Der LRS- Erlass schreibt keinen Lernplan vor. Allerdings ist die Schule zur Förderung der Schüler/innen mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben verpflichtet. Insofern ist es sinnvoll, den Lernplan als pädagogisches Instrument zu nutzen, insbesondere, wenn die eigenverantwortlich durchzuführende Arbeit an den Defiziten im Vordergrund steht und eine gewisse Verpflichtung zur Durchführung von Übungen betont werden soll.</p>	Ziff. 1.1.2
<b>► Nicht- Anerkennung</b>		
Wer entscheidet über eine Nicht-Anerkennung?	<p>Kann eine Schule keine Anerkennung aussprechen, so gibt sie eine Stellungnahme ab und legt die Akte zur Entscheidung vor. Bei Anträgen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- schulamtsgebundenen Schulen (Grund-, Regional- und Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe) <u>entscheidet die untere Schulaufsichtsbehörde (Schulrat/ Schulrätin)</u></li> <li>- Gymnasien und Gemeinschaftsschulen mit gymnasialer Oberstufe (Sek. I) <u>entscheidet das für Bildung zuständige Ministerium.</u></li> </ul>	<p>Ziff. 2.2.3.4 Satz 3</p> <p>Ziff. 2.2.4.1 Abs. 2</p>
Welche Möglichkeiten gibt es, wenn eine förmliche Anerkennung nicht	Gegen den Bescheid der unteren Schulaufsicht kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet das zuständige Ministerium.	

ausgesprochen wurde?	Gegen die Entscheidung des zuständigen Ministeriums kann Klage erhoben werden. Jeder Bescheid enthält eine entsprechende Rechtsmittelbelehrung.	
Hat der Widerspruch gegen die Nicht-Anerkennung einer LRS i. S. des Erlasses aufschiebende Wirkung, d. h., gilt Notenschutz dann bis zur endgültigen Entscheidung durch die oberste Schulaufsicht bzw. ein Gericht?	Das ist nicht der Fall, der Notenschutz wird nicht gewährt. Die Prüfung der Sachlage und Entscheidung der unteren Schulaufsicht bzw. des zuständigen Ministeriums besagt, dass die Kriterien für eine Anerkennung nicht vorliegen. Es wäre eine Ungleichbehandlung und Begünstigung gegenüber anderen Schüler/innen, die bei gleicher Sachlage keinen Notenschutz erhalten, wenn nur aufgrund des Widerspruchs der Eltern eine begünstigende Situation aufrecht erhalten würde.	
Kann zu einem späteren Zeitpunkt erneut getestet werden?	Ja, insbesondere ist das häufig nach dem Wechsel in die weiterführende Schule der Fall. Gerade auch für Schüler/innen, die in der Grundschule z. B. wegen nicht befriedigender Leistungen in den anderen Fächern nicht anerkannt wurden, ist die Leistungsentwicklung zu beobachten. Bei verbesserten Leistungen in Deutsch insgesamt und Mathematik und mangelhaften Rechtschreibleistungen ist eine erneute Antragstellung wichtig.	Ziff. 2.2.4.1
<b>► Notenschutz und zurückhaltende Gewichtung</b>		
Wann gilt der Notenschutz?	Es gibt 3 <u>Szenarien</u> , in denen Notenschutz gewährt wird: <b>Notenschutz</b> a) In Jahrgangsstufe 3 und Anfang Jahrgangsstufe 4 mit zwingender Überprüfung	Ziff. 2.2.2.2  Ziff. 2.2.3.1 Ziff. 2.2.3.2

	<p>(b) nach förmlicher Anerkennung bis zum Realschulabschluss (künftig: Mittlerer Schulabschluss )</p> <p>(c) ab Jahrgangsstufe 5 in der Phase der Überprüfung bzw. wenn die RS-Schwierigkeiten deutlich werden und ein Anerkennungsverfahren anberaumt wird (zwingend).</p> <p>Bei dauerhaft mangelhaften RS-Leistungen ist in den allgemein bildenden Schulen also immer ein Anerkennungsverfahren einzuleiten. In der Überprüfungsphase gibt es Notenschutz bei ausgeprägten Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben. Nach erfolgter Entscheidung ist Notenschutz dann nur noch als Folge der förmlichen Anerkennung zu gewähren d.h., ggf. wird zum Halbjahr Notenschutz gewährt, bei Ablehnung innerhalb des 2. Halbjahres muss im Zeugnis am Ende der Jahrgangsstufe eine Gesamzensur inklusive Rechtschreibung gegeben werden.</p>	Ziff. 2.2.4.1
<p>Wann gilt die zurückhaltende Gewichtung?</p>	<p><b>Zurückhaltende Gewichtung</b></p> <p>In der SEK II (gymnasiale Oberstufe) der allgemein bildenden Schulen und den Schularten der berufsbildenden Schulen, die einen Realschulabschluss (künftig: Mittleren Schulabschluss) voraussetzen, unter zwei Bedingungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Förmliche Feststellung einer Lese-Rechtschreibschwäche vor Eintritt in die Oberstufe</li> <li>b. Auf Antrag der/des volljährigen Schülerin/ Schülers bzw. der Erziehungsberechtigten bei minderjährigen Schülerinnen/ Schülern.</li> </ol> <p>Es gibt keine Antragsfrist.</p> <p>Eine zurückhaltende Gewichtung wird nicht</p>	



	rückwirkend gewährt.	
Gilt der Notenschutz bis Ende Jahrgangsstufe 4 auch noch nach Ablehnung der förmlichen Anerkennung?	Nein, wenn die Ablehnung vorliegt, gibt es keinen Notenschutz mehr.	
Wenn die Eltern den Antrag auf Überprüfung stellen, die Rechtschreibleistung <u>eindeutig</u> jedoch nicht mangelhaft ist - gibt es dann in der Überprüfungsphase Notenschutz?	Der Notenschutz bezieht sich ausdrücklich auf Schüler/innen mit „ <u>ausgeprägten Schwierigkeiten</u> im Lesen und Rechtschreiben“ - ist dies nicht gegeben, gibt es keinen Notenschutz. Eine Überprüfung muss trotzdem erfolgen, wenn die Eltern es beantragen.	Ziff. 3.1  Ziff. 2.2.3.3
Bei einem/einer Schüler/in wurde eine Lese-Rechtschreib-Schwäche nicht anerkannt; sind „geteilte Noten“, z. B. Deutsch 2, Rechtschreibung 5, möglich?	Die Note muss in dem Fall immer eine Gesamtnote sein. Es könnte eine zusätzliche Bemerkung hinzugefügt werden, um deutliche Leistungsunterschiede zu kennzeichnen.	§ 3 Abs.1 ZVO  § 3 Abs. 2 ZVO
Wird bei Textproduktionen im Bereich der Sprachrichtigkeit nur die Rechtschreibung nicht bewertet oder gilt der Notenschutz für den gesamten Elementarbereich?	In der Grundschule, der SEK I und den Schularten der berufsbildenden Schulen, die bis zum Realschulabschluss (künftig: Mittleren Schulabschluss) führen, wird der gesamte Bereich Sprachrichtigkeit („Elementarbereich“) aus der Bewertung herausgenommen.  In der SEK II (gymnasiale Oberstufe) der allgemein bildenden Schulen und den Schularten der berufsbildenden Schulen, die einen Realschulabschluss (künftig: Mittleren Schulabschluss) voraussetzen, wird der Bereich Sprachrichtigkeit zurückhaltend gewichtet.	
Wer legt die zurückhaltende Gewichtung fest?	Die jeweiligen Lehrkräfte der Fächer unter Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten.	
Ein/e Schüler/in mit anerkannter LRS hat z.B. in Französisch gute	Zeugnisvermerk und Zusatz: „...mit Ausnahme des Faches Französisch“.	

<p>Rechtschreibleistungen, der entsprechende Zeugnisvermerk Ziff. 3.1 („In den Fachnoten ist die RS-Leistung nicht enthalten“) ist in diesem Fach also ohne Grundlage - wie ist zu verfahren?</p>	<p>Es muss zum Ausdruck kommen, wie eine Zensur zu verstehen ist - und bei nicht mangelhaften Rechtschreibleistungen gibt es keinen Grund, den allgemeinen Bewertungsmaßstab auszusetzen. Das gilt nicht in dem Sinne, die eine Arbeit zu werten und die andere nicht - es geht um die Gesamtnote.</p>	
<p>Können „gute“ Arbeiten gewertet werden, trotz förmlicher Anerkennung und Notenschutz?</p>	<p>Nein. Die Rückmeldung der positiven Leistung ist natürlich wichtig. Es muss beobachtet werden, ob sich die guten Leistungen stabilisieren und der Notenschutz dann nach entsprechender Zeit ausgesetzt werden muss.</p>	
<p>Wird die LRS „aberkannt“, wenn die Rechtschreibleistungen „ausreichend“ sind?</p>	<p>Nein. Die Klassenkonferenz kann das Aussetzen des Notenschutzes beschließen, wenn die Rechtschreibleistungen über mehr als ein halbes Schuljahr stabil mit mindestens „ausreichend“ benotet werden. Der Notenschutz kann wieder aufleben, sollte die RS- Leistung dauerhaft wieder mangelhaft werden. Bei Leistungseinbrüchen ist es sinnvoll, zunächst Ausgleichsmaßnahmen zu gewähren. Wichtig ist, Eltern und Schüler/in gut zu informieren und vorher mit ihnen im Gespräch zu sein.</p>	<p>Ziff. 2.2.4.3</p>
<p>Muss der Antrag erneut gestellt werden, wenn die zurückhaltende Gewichtung ausgesetzt wurde und jetzt wieder aufleben soll?</p>	<p>Ja.</p>	
<p>Was meint „befriedigende</p>	<p>Da von einer isoliert bestehenden Schwäche</p>	<p>Ziff. 2.2.3.2</p>

<p>Leistungen in den Hauptfächern“? Es gibt doch keine „Hauptfächer“ mehr.</p>	<p>ausgegangen wird, sollten sinngemäß die Leistungen in Deutsch ohne Rechtschreibung und Mathematik durchschnittlich (befriedigend) sein, die Rechtschreibung dagegen unterdurchschnittlich (mangelhaft). Sind alle Leistungen - auch unter Berücksichtigung einer sich möglicherweise auswirkenden Leseschwäche - eher im ausreichenden und schlechteren Bereich angesiedelt, wird eine <u>Teilleistungsschwäche</u> eher nicht zu vermuten sein. Auch wenn es keine Hauptfächer mehr gibt - die Leistungen in Kunst, Sport und Musik erscheinen in diesem Kontext weniger relevant. Es kann nicht schematisch verfahren werden.</p>	
<p>Kann ein/e Schüler/in Ausgleichsmaßnahmen <u>und</u> Notenschutz bzw. zurückhaltende Gewichtung bekommen?</p>	<p>Ja, z. B. unbedingt bei Leseproblemen. Notenschutz ist die letzte Maßnahme, um einen/eine Schüler/in vor den Auswirkungen seiner/ihrer schlechten Rechtschreibung zu schützen. Er greift, wenn die Ausgleichsmaßnahmen nicht ausreichen. Möglich ist aber, dass aufgrund der Ausgleichsmaßnahmen ein Notenschutz gar nicht nötig wird, weil das Handicap „ausgeglichen“ werden kann.</p> <p>Bekommt ein/e Schüler/in Ausgleichsmaßnahmen und Notenschutz und ist erkennbar, dass die RS - Leistung unter diesen Bedingungen dauerhaft nicht mehr mangelhaft ist, dann wird der Notenschutz ausgesetzt. Der/ die Schüler/in bekommt also dann Ausgleichsmaßnahmen, aber keinen Notenschutz.</p>	
<p>Gilt der Notenschutz nach Jahrgangsstufe 7 nicht mehr?</p>	<p>Doch, er gilt bei Vorliegen der Voraussetzungen (mangelhafte Rechtschreibleistungen) bis einschließlich dem Realschulabschluss (künftig: Mittleren Schulabschluss). (s. auch „Zeugnis“)</p>	<p>Ziff. 1.1.3  Ziff. 2.2.5</p>

	<p>In der SEK II (gymnasiale Oberstufe) der allgemein bildenden Schulen und den Schularten der berufsbildenden Schulen, die einen Realschulabschluss (künftig: Mittleren Schulabschluss ) voraussetzen, kann auf Antrag der Eltern minderjähriger Schüler/-innen bzw. auf Antrag volljähriger Schüler/-innen bei Vorliegen der Bedingungen weiterhin zurückhaltende Gewichtung der Rechtschreibleistungen in schriftlichen Arbeiten bis einschließlich der Abitur- oder Abschlussprüfungen gewährt werden.</p>	
<p>Was gilt für den Realschulabschluss (künftig: Mittleren Schulabschluss) (durch Versetzung von Jahrgangsstufe 10 nach 11) in die Einführungs- und Qualifikationsphase?</p>	<p>Schüler/innen, die den Realschulabschluss (künftig: Mittleren Schulabschluss) machen, sollen in allen Schulformen gleich gestellt werden, also bei anerkannter LRS Notenschutz erhalten.</p> <p>In G8 hat die Jahrgangsstufe 10 dadurch eine „Zwitterstellung“: Sie ist einerseits die Vorstufe der Oberstufe, andererseits kann erst mit Versetzung von Jahrgangsstufe 10 nach Jahrgangsstufe 11 ein Realschulabschluss (künftig: Mittlerer Schulabschluss) erworben werden.</p> <p>Beantragt ein/e Schüler/in in G 8 ein Zeugnis, das dem Realschulabschluss (künftig: Mittleren Schulabschluss) entspricht, dann gilt für diesen Vorgang der Notenschutz, es wird ein Zeugnis ohne Bewertung der Rechtschreibleistung ausgestellt.</p> <p>Sowohl in der SEK I (Erwerb des Realschulabschlusses (künftig: Mittleren Schulabschlusses)) als auch in der SEK II besteht Notenschutz. Es gibt aber einen Unterschied: Notenschutz in der SEK I (Erwerb des Realschulabschlusses (künftig: Mittleren Schulabschlusses)) beinhaltet, dass die Rechtschreibleistungen <b>nicht</b> gewertet werden. In der SEK II beinhaltet der Notenschutz eine <b>zurückhaltende</b> Gewichtung der Rechtschreibleistungen.</p>	<p>Ziff. 1.1.3, Abs. 2</p>

<b>► Testergebnisse/ Testunterlagen</b>		
Haben die Eltern das Recht, die Testunterlagen einzusehen?	Ja, den Eltern oder den volljährigen Schülern/innen sind die Erkenntnisse aus der Untersuchung mitzuteilen, sie haben das Recht auf Einsichtnahmen in die sie betreffenden Unterlagen. Die Aufgaben des Intelligenztests dürfen nicht kopiert werden, eine Kopie des Rechtschreib- oder ggf. Lesetests kann aufgrund der möglichen Rückschlüsse für die Förderung sinnvoll sein.	§ 2 Abs.3 Datenschutz- verordnung- Schule
Wie erfährt eine Schule bei Schulwechsel von einer LRS-Untersuchung?	Die Eltern müssen bei der Anmeldung über eine durchgeführte LRS-Untersuchung Auskunft geben.	§ 30 Abs. 1 SchulG § 2 Abs 1 Datenschutz- verordnung- Schule
Sind die Testunterlagen Bestandteil der Schülerakte?	Die Bescheide sind in jedem Fall offen zugänglich zur Schülerakte zu nehmen. Die übrigen Unterlagen werden in einem verschlossenen Umschlag (Verschluss ist z.B. durch Stempelung zu kennzeichnen) gesondert in die Schülerakte aufgenommen. Zugang zu den im Umschlag zu verwahrenden Daten hat neben den Eltern bzw. dem volljährigen Schüler/ der volljährigen Schülerin nur der/die Schulleiter/in sowie die Fachkraft LRS. Jeder Zugang ist zu dokumentieren und erfordert den erneuten Verschluss z.B. durch Stempelung. Die Schülerakte bleibt bei der Schule, kann zur kurzfristigen Einsichtnahme bei Schulwechsel an die aufnehmende Schule übermittelt werden. → Näheres siehe Mitteilung vom 18.03.2009 und NBI. April 2009	§ 6 Datenschutz- verordnung- Schule

**► Unterscheidung Fördermaßnahme - Ausgleichsmaßnahme - Schutzmaßnahme**

<p>Worin unterscheiden sich diese Maßnahmen?</p>	<p>Der Erlass dient insgesamt der „Förderung“ von Schülerinnen und Schülern, alle 3 Maßnahmen dienen diesem Ziel.</p> <p>a. Fördermaßnahmen im engeren Sinne haben das Ziel, Defizite zu beheben.</p> <p>b. Ausgleichsmaßnahmen sollen ein Handicap „ausgleichen“ (ähnlich einer Brille, die die Fehlsichtigkeit ausgleicht und die Person erst in den Stand versetzt, an die eigentliche Aufgabe heranzugehen)</p> <p>c. Der Notenschutz (zurückhaltende Gewichtung der Rechtschreibleistung, Notenschutz) soll den/die Schüler/in schützen vor den Auswirkungen der Rechtschreibschwäche (z.B. bezogen auf die Schullaufbahn, Motivation, psychische Befindlichkeit)</p>	<p>Ziff. 1</p>
--	--	----------------

**► Überprüfung**

<p>Wenn eine zwingende Überprüfung aus dem Notenschutz in Jahrgangsstufe 3 und 4 1. Halbjahr resultiert, muss dann nicht schon zum 1. Halbjahr in Jahrgangsstufe 3 beurteilt werden, ob eine durchschnittliche Begabung vorliegt?</p>	<p>Es wird im Erlass auf den Lehrplan der Grundschule verwiesen. Wenn der Eindruck besteht, dass der Lehrplan der Grundschule ein Kind allgemein überfordert, sollte dies in den Jahrgangsstufen 3 und Anfang 4 auf jeden Fall schon Thema im Gespräch mit dem zuständigen Förderzentrum geworden sein. Ist dies nicht der Fall, dann geht es allein um die Tatsache, dass ein Kind besondere Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben hat. Ziel muss sein, dass <u>jeder</u> bestmöglich Lesen und Rechtschreiben lernt und die für ihn nötige Unterstützung erhält. Deshalb wird zu diesem Zeitpunkt der Schullaufbahn auch noch keine Überprüfung zur förmlichen Anerkennung durchgeführt.</p>	<p>Ziff. 2.2.2.2</p>

Müssen Schulen auf Antrag der Eltern eine Überprüfung durchführen, auch wenn die Schulleistungen fast alle schlechter als „befriedigend“ sind oder die Rechtschreibung nicht „mangelhaft“?	Ja, der Erlass macht keine Einschränkungen.	Ziff.2.2.3.3
Können Schulen sich weigern zu testen und externe Gutachter empfehlen?	Nein, es ist eine Aufgabe der Schule. Eltern haben das Recht, eine Überprüfung zu beantragen.	Ziff. 2.2.3.3
Gibt es „typische“ Fehler?	Der Erlass geht nicht von typischen Fehlern aus, sondern von der Häufigkeit der Fehler. Auch in der wissenschaftlichen Literatur wird hervorgehoben, dass bei schwachen Rechtschreibern alle Fehlerarten vorkommen und oft vor allem die Inkonstanz der Schreibweise auffällt.	
Können Eltern ihren Antrag auf Überprüfung zurücknehmen?	Ja, wenn sie selbst den Antrag gestellt haben und keine Untersuchung erfolgt ist.	
<b>► Vergleichsarbeiten (VERA)</b>		
Gilt der Erlass auch bei den Vergleichsarbeiten?	Nein (s. auch „Ausgleichsmaßnahmen“). Die Vergleichsarbeiten sollen abbilden, ob und in welchem Ausmaß bestimmte Kompetenzen von Schülerinnen und Schülern wirklich erreicht werden. Die Analyse der Ergebnisse gibt den Lehrkräften Hinweise auf notwendige Maßnahmen bezüglich der Unterrichtsgestaltung und für eine individuelle Förderung. Sie werden nicht benotet und gehen nicht in die Leistungsbewertung für das Schuljahr ein (auch nicht als „Unterrichtsbeitrag“ oder „mündliche Leistung“). Eine förmlich festgestellte Lese-Rechtschreib-Schwäche wird nicht berücksichtigt.	

<b>► Zentrale Abschlussprüfungen</b>		
Hat der Erlass auch bei den Zentralen Abschlussprüfungen Gültigkeit?	Ja, es gelten die Bestimmungen des Erlasses, also nach förmlicher Anerkennung Notenschutz bis einschließlich des Realschulabschlusses (künftig: Mittleren Schulabschlusses). In der SEK II (gymnasiale Oberstufe) der allgemein bildenden Schulen und im beruflichen Gymnasium kann auf Antrag zurückhaltende Gewichtung gewährt werden, sofern die Bedingungen erfüllt sind.	Ziff. 2.2.5
<b>► Zeugnis</b>		
Leitet sich aus der Tz. 3.1 nicht ab, dass Notenschutz auch „bei besonderen und andauernden Schwierigkeiten“ gegeben werden kann, also ohne förmliche Anerkennung?	Nein - Tz. 3.1 legt <u>in der Klammer</u> die einzigen Ausnahmen fest, wann es ohne förmliche Überprüfung Notenschutz gibt (s. auch „Notenschutz“)	Ziff. 3.1
Ergibt sich nicht ein Widerspruch zur Zeugnisverordnung (ZVO)?	Nein. Es ergibt sich kein Widerspruch zur ZVO. In § 7 Abs. 1 Nr. 2 steht: „Beschlüsse über einen gewährten Notenschutz bei.....“ Ein Beschluss über einen gewährten Notenschutz kann sich nur auf den Erlass gründen und der sieht nur die 3 unter dem Stichwort „Notenschutz“ dargestellten Szenarien vor.	§ 7 Abs.1 Nr. 2 ZVO
Gilt der Erlass nach Jahrgangsstufe 7 nicht mehr?	Doch. Notenschutz gibt es bei Vorliegen der Voraussetzungen (mangelhafte Rechtschreibleistungen) bis einschließlich des Realschulabschlusses (künftig: Mittleren Schulabschlusses). Nach Jahrgangsstufe 7 fällt nur der „erklärende“ Satz „Eine Lese-Rechtschreib-Schwäche wurde förmlich festgestellt“ weg, es sei denn, die Eltern beantragen, dass er weiterhin im Zeugnis erscheint.	Ziff. 1.1  Ziff. 3.2



	Der Satz „Die Rechtschreibleistungen entsprechen nicht den Anforderungen; sie sind in den Fachnoten nicht enthalten“ muss immer erscheinen.	Ziff. 3.1
Welche Zeugnisvermerke müssen in der SEK II (gymnasiale Oberstufe) der allgemein bildenden Schulen und im beruflichen Gymnasium vorgenommen werden?	<p>In der SEK II (gymnasiale Oberstufe) der allgemein bildenden Schulen und im beruflichen Gymnasium ist Notenschutz <b>nur</b> auf Antrag von Eltern minderjähriger Schüler/innen bzw. auf Antrag der/des volljährigen Schülerin/Schülers bei Vorliegen der Bedingungen möglich. Sobald der Notenschutz (hier eine zurückhaltende Gewichtung) einmal in einem Halbjahr gewährt wurde, muss der Zeugnisvermerk erfolgen. Sofern einmal in einem Zeugnis in der Qualifikationsphase ein Zeugnisvermerk vorgenommen wurde, muss dieser Vermerk auch im Abiturzeugnis stehen, auch wenn der Notenschutz zum Zeitpunkt des Abiturs nicht mehr besteht.</p> <p>Es wird empfohlen, bei Antragstellung die Eltern minderjähriger Schüler/innen bzw. die volljährigen Schüler/innen über diese Zeugnisvermerke zu informieren und sich die Informationsweitergabe schriftlich bestätigen zu lassen.</p> <p>Hier lautet der Zeugnisvermerk: „Die Rechtschreibleistungen entsprechen nicht den Anforderungen; sie sind in den Fachnoten zurückhaltend gewichtet.“</p>	
Kann die Anerkennung auf Wunsch der Eltern aufgehoben werden, z.B. weil die Befürchtung besteht, dass sich die Bemerkungen zur Rechtschreibung in einem Bewerbungszeugnis ungünstig auswirken?	Nicht in der Grundschule und der SEK I. Wenn die Rechtschreibleistung weiterhin mangelhaft ist, die förmliche Anerkennung damit weiter Bestand hat, ist der Notenschutz weiter zu gewähren und ein entsprechender Vermerk im Zeugnis zwingend. Der Erlass formuliert die Pflicht der Schule, Schüler/innen mit einer förmlich festgestellten Lese-	Ziff. 3.1

	<p>Rechtschreib-Schwäche zu fördern und Notenschutz zu gewähren, bis die Leistungen im Lesen und Rechtschreiben dauerhaft mindestens ausreichend sind. Die Eltern/Schüler/innen können die Bestimmungen nicht von sich aus einseitig außer Kraft setzen.</p> <p>Für die Schularten der berufsbildenden Schulen, die zu einem Realschulabschluss (künftig: Mittleren Schulabschluss) führen, erfolgt die Anwendung des LRS-Erlasses nur, wenn die förmliche Anerkennung aus der allgemeinbildenden Schule vorgelegt wird. In der SEK II (gymnasiale Oberstufe) der allgemein bildenden Schulen und den Schularten der berufsbildenden Schulen, die einen Realschulabschluss (künftig: Mittleren Schulabschluss) voraussetzen, erfolgt der Notenschutz nur auf Antrag.</p> <p>Der Antrag kann zurückgezogen werden. Trotzdem muss im Abiturzeugnis der Zeugnisvermerk erscheinen, sofern vor Zurücknahme des Antrags schon in mindestens einer Arbeit in der Qualifikationsphase die Rechtschreibleistung zurückhaltend gewichtet wurde. Dies gilt analog für alle Abschlusszeugnisse.</p>	<p>Ziff. 2.2.4.2 Ziff. 2.2.4.3</p>
<p>Wie lautet die Zeugnisbemerkung, wenn Notenschutz in der Überprüfungsphase gegeben wird?</p>	<p>Wenn ein Schüler Notenschutz bekommt, weil der Antrag auf Anerkennung läuft, so muss das zum Ausdruck kommen, etwa: „Die Rechtschreibung entspricht nicht...und ist in den Leistungsbewertungen nicht enthalten. Es läuft das Verfahren zur förmlichen Anerkennung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche.“ Wenn die Rechtschreibleistung eines Schülers nicht überwiegend im Bereich mangelhaft liegt, wird in der Überprüfungsphase kein Notenschutz gegeben (s. Seite 14). Die Bemerkung könnte dann lauten: „Es läuft das Verfahren zur förmlichen Anerkennung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche. Die Rechtschreibleistung ist in den Leistungsbewertungen enthalten.“</p>	

Müssen Zensuren rückwirkend geändert werden?	Nein. Allerdings muss, wenn eine LRS nicht förmlich anerkannt wurde, die am Ende des Schul- (halb) -jahres ausgewiesene Note eine Gesamtnote sein, in welche die Rechtschreibnote des gesamten Zeitraums eingeht.	
--	--	--